

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Dezember 1999

zur Annahme des Programms zur Bewilligung von Mitteln, die den Mitgliedstaaten für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen zur Verteilung an Bedürftige in der Gemeinschaft zuzuteilen und im Haushaltsjahr 2000 zu verbuchen sind

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 4591)

(2000/32/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3730/87 des Rates vom 10. Dezember 1987 zur Einführung der Grundregeln für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen an bestimmte Einrichtungen zur Verteilung an stark benachteiligte Personen in der Gemeinschaft ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2535/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3149/92 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 267/96 ⁽⁵⁾, wurden die Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen zur Verteilung an Bedürftige in der Gemeinschaft festgelegt. Zur Verteilung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen an Bedürftige beschließt die Kommission gemäß Artikel 2 der genannten Verordnung ein Programm, das aus den für das Haushaltsjahr 2000 verfügbaren Mitteln zu finanzieren ist. In diesem Programm sind insbesondere die Menge des Erzeugnisses, das zur Verteilung in den Mitgliedstaaten Interventionsbeständen entnommen werden kann, und die zur Programmdurchführung in den Mitgliedstaaten bereitgestellten finanziellen Mittel anzugeben. In dem Programm wird auch der zur Deckung der in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3149/92 genannten Kosten der Beförderung der Interventionserzeugnisse innerhalb der Gemeinschaft notwendige Mittelansatz festgelegt.
- (2) Die an dieser Maßnahme interessierten Mitgliedstaaten teilen der Kommission die nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3149/92 erforderlichen Angaben mit.
- (3) Zur Gewährleistung einer geeigneten Mittelaufteilung ist insbesondere der gewonnenen Erfahrung und dem Umfang Rechnung zu tragen, in dem die Mitgliedstaaten die ihnen in den vorherigen Haushaltsjahren zugeteilten Finanzmittel verwendet werden.
- (4) Die zur Durchführung des Programms notwendigen innergemeinschaftlichen Transfers müssen gemäß

Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3149/92 genehmigt werden.

- (5) Es empfiehlt sich, bei der Anwendung dieses Programms den Zeitpunkt als maßgeblichen Tatbestand zugrunde zu legen, zu dem das Haushaltsjahr für die Verwaltung der öffentlichen Lagerbestände beginnt.
- (6) Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3149/92 hat die Kommission bei Erstellung dieses Programms die wichtigsten, mit den Problemen der Bedürftigen in der Gemeinschaft vertrauten Organisationen angehört.
- (7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme aller zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Nahrungsmittellieferungen, die in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3730/87 zur Verteilung an Bedürftige in der Gemeinschaft bestimmt sind, werden im Haushaltsjahr 2000 gemäß dem jährlichen Verteilungsprogramm im Anhang I durchgeführt.

Artikel 2

Die in Anhang II beschriebenen Maßnahmen des innergemeinschaftlichen Transfers werden genehmigt.

Artikel 3

Für die Anwendung des Jahresprogramms ist der in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 genannte maßgebliche Tatbestand der 1. Oktober 1999.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. Dezember 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 352 vom 15.12.1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 260 vom 31.10.1995, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 30.10.1992, S. 50.

⁽⁵⁾ ABl. L 36 vom 14.2.1996, S. 2.

ANHANG I

VERTEILUNGSPROGRAMM FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2000

a) Zur Durchführung des Programms in jedem Mitgliedstaat verfügbare Finanzmittel:

(in EUR)

Mitgliedstaat	Finanzmittel
Belgien	1 879 000
Dänemark	464 000
Griechenland	15 150 000
Spanien	54 031 000
Frankreich	39 785 000
Irland	3 162 000
Italien	52 730 000
Luxemburg	44 000
Portugal	22 892 000
Finnland	1 863 000
Insgesamt	192 000 000

b) Menge jeder Erzeugnisart, die den Interventionsbeständen der Gemeinschaft zur Verteilung in jedem Mitgliedstaat bis zu den unter Buchstabe a) aufgeführten Höchstbeträgen entnommen werden darf:

(in Tonnen)

Mitgliedstaat	Erzeugnis					
	Getreide	Reis (Rohreis)	Olivenöl	Butter	Milchpulver	Rindfleisch (Schlachtkörperäquivalent)
Belgien	3 500	200		400		
Dänemark						127
Griechenland	20 000	10 000	4 000		1 000	
Spanien	60 000	34 000	7 000	6 000	1 150	
Frankreich	18 200	2 325			9 350	4 550
Irland				60		810
Italien	60 000	60 000	5 000	5 000		
Portugal	15 000	10 000	3 000	2 100	2 376	
Finnland	9 715				300	
Insgesamt	186 415	116 525	19 000	13 560	14 176	5 487

c) Zuteilung an Luxemburg zum Ankauf auf dem Gemeinschaftsmarkt:

— Rindfleisch: 17 375 EUR.

— Milchpulver: 24 662 EUR.

d) Die zur Deckung der Kosten des innergemeinschaftlichen Transfers der Interventionserzeugnisse notwendigen Mittel werden auf 4 Mio. EUR veranschlagt.

ANHANG II

MIT DER VORLIEGENDEN ENTSCHEIDUNG GENEHMIGTE INNERGEMEINSCHAFTLICHE TRANSFERS

Erzeugnis	Menge (in t)	Besitzer	Empfänger
1. Getreide	20 000	ONIC	Griechisches Landwirtschafts- ministerium
2. Getreide	15 000	ONIC	INGA
3. Reis	200	Ente Risi	Belgisches Landwirtschafts- ministerium
4. Reis	10 000	FEGA	INGA
5. Olivenöl	3 000	FEGA	INGA
6. Butter	2 100	Niederländisches Landwirtschaftsministerium	INGA
7. Milchpulver	2 376	Irishes Landwirtschafts- ministerium	INGA
8. Milchpulver	1 000	BLE	Griechisches Landwirtschafts- ministerium
9. Milchpulver	7 000	Niederländisches Landwirtschaftsministerium	Französisches Landwirtschafts- ministerium
10. Butter	2 500	BLE	AIMA
11. Getreide	45 000	ONIC	AIMA
12. Olivenöl	2 500	Griechisches Landwirtschafts- ministerium	AIMA